

**Volksabstimmung
vom 29. November
1998**

Erläuterungen
des Bundesrates

1 Finanzierung
des öffentlichen
Verkehrs

2 Getreideartikel

3 DroLeg-Initiative

4 Arbeitsgesetz

Worum geht es?

1

Erste Vorlage
Bundesbeschluss über Bau und
Finanzierung von Infrastrukturvorhaben
des öffentlichen Verkehrs
(Bahnmodernisierung)

2

Zweite Vorlage
Bundesbeschluss über einen befristet
geltenden, neuen Getreideartikel

3

Dritte Vorlage
Volksinitiative
"für eine vernünftige Drogenpolitik"
(DroLeg-Initiative)

4

Vierte Vorlage
Aenderung des Bundesgesetzes über
die Arbeit in Industrie, Gewerbe und
Handel (Arbeitsgesetz)

■ Der "Bundesbeschluss über Bau und Finanzierung der Infrastrukturvorhaben des öffentlichen Verkehrs" sichert die Finanzierung für Bahn 2000 (1. und 2. Etappe), die NEAT, den Anschluss der Ost- und der Westschweiz an das europäische Hochleistungsnetz und den Lärmschutz entlang der Eisenbahnstrecken. Die Modernisierung der Schweizer Bahnen verbessert das Angebot im öffentlichen Verkehr und ermöglicht die Verlagerung des Schwerverkehrs auf die Schiene. Das entlastet Umwelt und Strassen, stärkt die Wirtschaft und schafft in verschiedenen Branchen hochwertige Arbeitsplätze.

Erläuterungen S. 4-11
Abstimmungstext S. 12-13

■ Beim Brotgetreide soll der freie Markt Einzug halten. Mit dem bisherigen Verfassungsartikel ist dies nicht möglich. Er soll deshalb durch einen neuen, befristet geltenden Brotgetreideartikel ersetzt werden. Dieser erlaubt eine schrittweise und damit für die Betroffenen wirtschaftlich verkraftbare Anpassung an ein freies Spiel von Angebot und Nachfrage auf dem Getreidemarkt.

Erläuterungen S. 14-17
Abstimmungstext S. 16

■ Die Volksinitiative "für eine vernünftige Drogenpolitik" (DroLeg-Initiative) befürwortet eine grosse Freiheit beim Drogenkonsum und verlangt, dass Anbau, Besitz und Erwerb von Betäubungsmitteln für den Eigenbedarf nicht mehr strafbar seien. Der Staat müsste für den Verkauf von Betäubungsmitteln genügend Konzessionen erteilen, wobei der Jugendschutz zu berücksichtigen wäre. Bundesrat und Parlament halten die Initiative für inakzeptabel, weil eine Zunahme der Drogenabhängigen zu befürchten wäre.

Erläuterungen S. 18-23
Abstimmungstext S. 20

■ Unser Arbeitsrecht muss modernisiert werden: Die Arbeitszeiten sollen flexibler geregelt werden können, bei Nacht- und Sonntagsarbeit sollen Männer und Frauen gleich behandelt werden. Gleichzeitig wird der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor allem bei Nachtarbeit und bei Mutterschaft verstärkt. Gegen die Revision ist das Referendum ergriffen worden.

Erläuterungen S. 24-29
Abstimmungstext S. 30-39

Erste Vorlage

Bau und Finanzierung von Infrastrukturvorhaben des öffentlichen Verkehrs (Bahnmodernisierung)

1

■ **Die Abstimmungsfrage lautet:**
Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 20. März 1998 über Bau und Finanzierung von Infrastrukturvorhaben des öffentlichen Verkehrs annehmen?

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 126 zu 30 Stimmen bei 20 Enthaltungen gutgeheissen, der Ständerat mit 31 zu 7 Stimmen.

Das Wichtigste in Kürze

■ **Modernisierung der Schweizer Bahnen**

Die Bahnen sind ein Markenzeichen unseres Landes. Aber sie müssen heute modernisiert werden. Mit Bahn 2000, mit der NEAT, mit Anschlüssen für die Ost- und die Westschweiz an den europäischen Hochgeschwindigkeitsverkehr (HGV-Anschlüsse) und mit der Lärmsanierung machen wir sie fit für das 21. Jahrhundert.

■ **Nutzen für Reisende, Wirtschaft und Umwelt**

Mit der neuen Vorlage werden Agglomerations-, Regional- und Fernverkehr optimal verbunden. Die Reisenden profitieren von besseren Anschlüssen und durchschnittlich um 10 bis 20 Prozent kürzeren Fahrzeiten. Gleichzeitig wird die Schweiz zu einer Drehscheibe im europäischen Hochgeschwindigkeitsverkehr; Bahnreisen ins Ausland verkürzen sich um bis zu 30 Prozent. Das stärkt Wirtschaft und Tourismus und schafft hochwertige Arbeitsplätze. Der Bau der NEAT ist zudem Voraussetzung für die bilateralen Verträge mit der Europäischen Union und für die Verlagerung des Schwerverkehrs auf die Schiene. Das entlastet die Strassen und dient dem Schutz der Umwelt und der Alpen.

■ **Solide Finanzierung und Einsparungen**

Dem Bau von Bahn 2000 und NEAT hat das Schweizervolk bereits einmal zugestimmt. Veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen zwangen aber zu einer Überarbeitung der Projekte. Bahn 2000 wird nun in

Etappen gebaut, und bei der NEAT werden rund 4 Mrd. Franken eingespart. Die Kosten betragen durchschnittlich 1,5 Mrd. Franken pro Jahr.

Ein Betrag in der gleichen Grössenordnung steht jährlich auch für die Fertigstellung der Autobahnen zur Verfügung. Mit der Schaffung eines speziellen Fonds wird die Modernisierung der Bahn auf eine solide finanzielle Grundlage gestellt. Der Fonds speist sich namentlich aus der Schwerverkehrsabgabe, Mineralölsteuermitteln und einer Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,1 Prozentpunkte.

■ **Gegenstimmen**

Zur Diskussion standen im Parlament vor allem die Finanzierungsquellen und der Umfang des Bauprogramms. Um den Privatverkehr zu schonen, wurde eine höhere Besteuerung der Treibstoffe aber verworfen. Aus verkehrs- und staatspolitischen Gründen lehnte das Parlament auch die Streichung einer NEAT-Achse ab.

■ **Überlegungen von Bundesrat und Parlament**

Eine moderne Bahn bringt Vorteile für alle Regionen der Schweiz. Diese Investition in den öffentlichen Verkehr schützt die Umwelt und stärkt die Position der Schweiz in Europa. Die Mittel für den öffentlichen Regionalverkehr und die Fertigstellung des Autobahnnetzes bleiben gesichert.

Zug um Zug eine moderne Bahn

Der neue Verfassungsartikel regelt die Finanzierung für vier Projekte: Bahn 2000, Neue Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT), Anschlüsse der Ost- und der Westschweiz an das europäische Netz des Hochgeschwindigkeitsverkehrs (HGV-Anschlüsse), Verbesserung des Lärmschutzes entlang der Bahnstrecken. Die neue Finanzierung stärkt den öffentlichen Verkehr und die Wirtschaft, und sie schont den Bundeshaushalt.

■ Das Bauprogramm...

— Bahn 2000, 1. und 2. Etappe:

Sie bringt ein attraktives Angebot im nationalen Personenverkehr. Die Fahrzeiten werden durch Neigezüge, Streckenausbauten und Neubaustrecken verkürzt. Die 1. Etappe, die rund 50 Projekte umfasst, soll 2005 abgeschlossen sein. In der anschliessenden 2. Etappe werden gezielt Angebotslücken beseitigt und weitere Verbindungen ausgebaut. Insgesamt wird Bahn 2000 13,4 Mrd. Franken kosten.

— NEAT:

Sie ist Bestandteil des europäischen Hochleistungsnetzes. Sie verbindet Tessin und Wallis mit Bahn 2000 und ist nötig für die Verlagerung des Transitgüterverkehrs von der Strasse auf die Schiene. Ihre Hauptelemente sind: Ausbau der Lötschberg-Simplon-Achse (mit Lötschberg-Basistunnel), Ausbau der Gotthard-Achse (mit Basistunnels am Gott-

hard und am Ceneri) sowie Integration der Ostschweiz (Ausbauten auf der Strecke St. Gallen-Arth-Goldau, Zimmerberg- und Hirzel-Tunnel). Die Kosten aller Teile der NEAT betragen 13,6 Mrd. Franken. Ihre Inbetriebnahme wird etappiert: Lötschberg ca. 2006, Gotthard ca. 2012.

— HGV-Anschlüsse:

Damit wird die Schweiz mit dem Hochleistungsnetz unserer Nachbarstaaten verbunden. Das verkürzt die Reisezeiten und verbessert die Chancen der Bahn gegenüber Strassen- und Flugverkehr. Für Bauarbeiten zu Gunsten der West- und der Ostschweiz stehen 1,2 Mrd. Franken zur Verfügung.

— Lärmschutz:

Dieses Paket umfasst die Lärmsanierung des Rollmaterials, den Bau von Lärmschutzwänden und eine Kostenbeteiligung am Einbau von Schallschutzfenstern. Kostendach: 2,3 Mrd. Franken.

■ ... und seine Finanzierung

Die Kosten für die vier Eisenbahnprojekte betragen insgesamt 30,5 Mrd. Franken. Verteilt auf die gesamte Bauzeit von 20 Jahren sind das im Durchschnitt 1,5 Mrd. Franken jährlich. Für die Finanzierung wird ein spezieller Fonds geschaffen, der die Verschuldung begrenzt und die ordentliche Bundesrechnung entlastet. Denn ohne diesen Fonds müsste zumindest die 1. Etappe von Bahn 2000 über den ordentlichen Haushalt finanziert werden. Der Spardruck auf andere

Aufgabenbereiche des Bundes, z.B. den öffentlichen Regionalverkehr, oder der Zwang, neue Steuern zu erheben, würde damit erhöht.

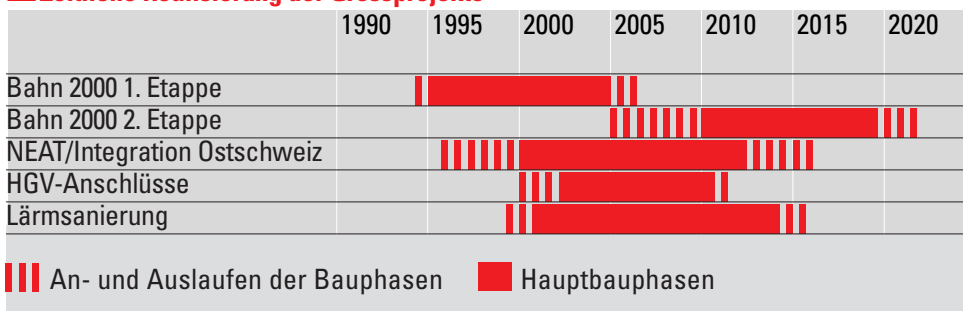
■ Kein Blankoscheck

Für jedes der Eisenbahnprojekte erlässt das Parlament einen referendumsfähigen

gen Bundesbeschluss und spricht die erforderlichen Kredite. Bereits verabschiedet sind der Beschluss zur 1. Etappe von Bahn 2000 und der Alpen-transit-Beschluss, der den Bau der NEAT regelt. Von der Möglichkeit des Referendums wurde nicht Gebrauch gemacht.

Die Finanzquellen für die Modernisierung der Bahn	Ø pro Jahr	Total
2/3 der Schwerverkehrsabgabe	835 Mio Fr	16,7 Mrd Fr
Mineralölsteuermittel für 25% der NEAT-Kosten	150 Mio Fr	3,0 Mrd Fr
0,1% Mehrwertsteuerzuschlag	290 Mio Fr	5,8 Mrd Fr
verzinsliche Darlehen des Bundes (bzw. Privatfinanzierung)	250 Mio Fr	5,0 Mrd Fr

■ Zeitliche Realisierung der Grossprojekte



NEAT/Integration Ostschweiz Baubeginn/Inbetriebnahme (gemäss Planung)

Lötschberg	2000/2006	Ceneri	2006/2016	Gotthard	2000/2012
Hirzel	2011/2016	Zimmerberg	2006/2013		

Der Bau und die Inbetriebnahme der Projekte erfolgen in Etappen. Dadurch verteilen sich Finanzierung und Investitionen auf einen längeren Zeitraum.

Stellungnahme des Bundesrates

1

Am 27. September dieses Jahres hat das Schweizer Volk die Einführung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe beschlossen. Es bestätigte damit die bereits in mehreren Abstimmungen vorgezeichnete Linie in der Verkehrspolitik. Die Modernisierung der Bahn setzt diesen Weg fort. Sie bringt allen Regionen einen besseren öffentlichen Verkehr und ermöglicht die Verlagerung der Gütertransporte auf die Schiene. Der Bundesrat befürwortet den neuen Verfassungsartikel zur Finanzierung der Bahnmodernisierung aus folgenden Gründen:

■ Landesweit mehr Lebensqualität

Unser Autobahnnetz ist zu 87 Prozent gebaut; seine Fertigstellung schreitet planmässig voran. Jährlich stehen dafür 1,6 Mrd. Franken zur Verfügung. Der Verkehr wächst aber unvermindert weiter. Damit die Leistungsfähigkeit des Strassennetzes erhalten bleibt und die Umwelt entlastet wird, brauchen wir eine wettbewerbsfähige Bahn mit besseren Angeboten im Personen- und im Güterverkehr. Ebenso nötig ist die Lärmsanierung der Bahn; sie schützt mehrere hunderttausend Menschen vor übermässigen Belastungen. Die Modernisierung der Bahn sorgt so landesweit für mehr Lebensqualität.

■ Impulsprogramm für die Schweiz

Die Modernisierung der Bahn kostet insgesamt 30,5 Mrd. Franken. Dies ist eine zukunftsgerichtete Investition, die sich auf 20 Jahre verteilt (1,5 Mrd. Fr. / Jahr). 45 Prozent davon gehen an die NEAT; der Rest fliesst in Bahn 2000, HGV-Anschlüsse und Lärmschutz. Die gesamte Wirtschaft wird von diesem Impulsprogramm profitieren. Dieses schafft Zehntausende von Arbeitsplätzen im ganzen Land.

■ Wirtschaftliche Lösung

Allein bei der NEAT werden durch die Rückstellung nicht dringender benötigter Zufahrtsstrecken rund 4 Mrd. Franken eingespart. Ihre Inbetriebnahme erfolgt zudem in Etappen. Damit können sich Verkehrsangebot und -nachfrage suk-

zessive und aufeinander abgestimmt entwickeln. Dies ist sinnvoller als die Streichung einer ganzen Achse. Der Verzicht auf den Lötschberg zum Beispiel würde zu Einsparungen von bestenfalls 1-2 Mrd. Franken führen (3-6% des Gesamtpakets), da bei einer einachsigen Lösung die verbleibende Achse stark ausgebaut werden müsste. Aus Kostengründen wird auch Bahn 2000 in zwei Etappen gebaut. Das Angebot soll zudem vermehrt mit moderner Technologie statt mit teuren Bauten verbessert werden.

■ **Ausgewogene Finanzierung**

Bundesrat und Parlament haben auf eine ausgewogene Finanzierung nach dem Verursacherprinzip geachtet. Der Kritik, sie sei zu strassenlastig, wurde Rechnung getragen und die vorgeschlagene zusätzliche Besteuerung der Treibstoffe ("Benzin-Zehner") gestrichen. Rund die Hälfte trägt die vom Schweizervolk am 27. September beschlossene Schwerverkehrsabgabe bei. Sie lenkt die Güter auf die Schiene und ist auch nötig für die Auslastung der NEAT. Rund 20 Prozent der benötigten Mittel werden indirekt vom Ausland bezahlt.

■ **Verbesserung der Standortgunst**

Gegen die Modernisierung der Bahn wurde eingewendet, sie diene ausschliesslich dem alpenquerenden Güterverkehr und sei somit ein "Geschenk" an Europa. Davon kann keine Rede sein. Die NEAT, wichtige Teile von Bahn 2000

und die HGV-Anschlüsse sind Bestandteil des europäischen Hochleistungsnetzes. Die Europäische Union investiert in dessen Ausbau rund 300 Mrd. Franken. Dieses Netz verknüpft u.a. die rund um die Schweiz gelegenen Ballungszentren, die zu den wachstumsstärksten Europas gehören (Städte am Oberrhein, München/Stuttgart, Mailand/Turin, Lyon/Paris). Direkte Anschlüsse im Personenverkehr an diese attraktiven Wirtschafts- und Lebensräume liegen im Interesse unseres ganzen Landes. Ohne Modernisierung der Bahn würde die Schweiz im Hochgeschwindigkeits-Personenverkehr links und rechts umfahren, und der Abschluss der bilateralen Verträge mit der EU wäre vorläufig nicht möglich.

■ **Wettbewerbsvorteil dank NEAT-Netz**

Eine Minderheit des Parlaments vertrat die Meinung, der Bau von zwei NEAT-Achsen schaffe Überkapazitäten. Es gab deshalb verschiedene Anträge zur Rückstellung oder Streichung einer Achse. Die Mehrheit machte jedoch geltend, dass beim Verzicht auf eine Achse für den Personenverkehr nicht genügend Kapazität vorhanden wäre oder die Güterzüge grösstenteils über die Bergstrecken geführt werden müssten. So hätte die Bahn im Wettbewerb mit der Strasse keine Chance, und der Schwerverkehr liesse sich nicht auf die Schiene verlagern. Die Mehrheit des Parlaments betonte zudem, dass mit

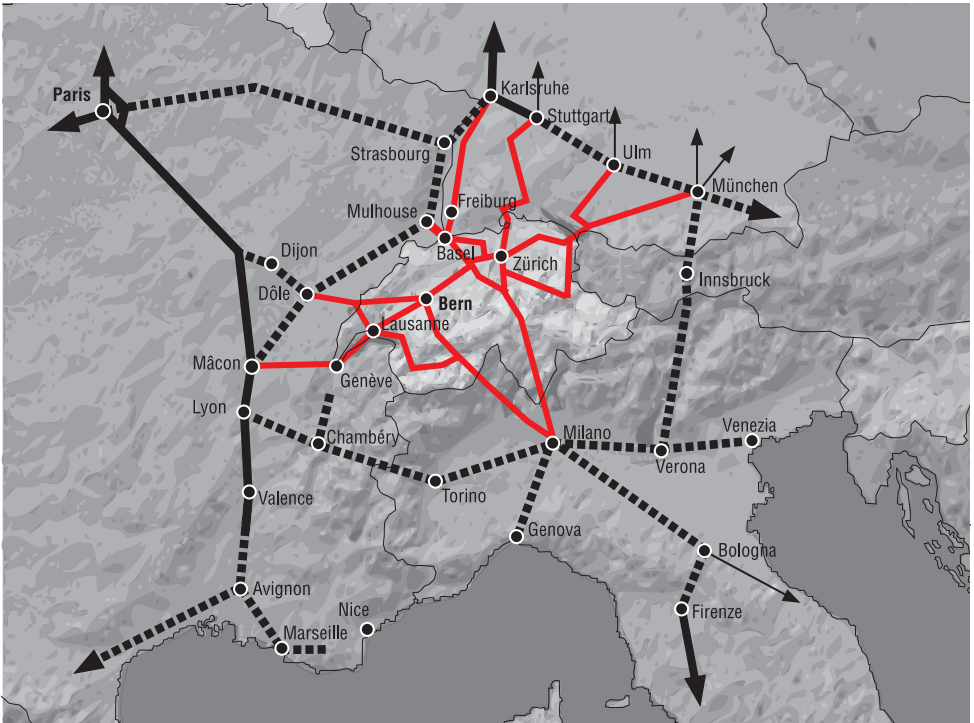
zwei Achsen Nutzen und Belastungen der NEAT gleichmässig auf unser Land verteilt werden könnten. Damit werde insbesondere sichergestellt, dass alle Regionen einen direkten Anschluss ans europäische HGV-Netz erhielten und die Schweiz als erstes Land über eine Hochleistungsachse durch die Alpen verfüge (Lötschberg-Simplon). Das verschaffe uns einen Wettbewerbsvorteil und ermögliche die rechtzeitige Umsetzung des Alpenschutzartikels.

■ Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, den "Bundesbeschluss über Bau und Finanzierung von Infrastrukturvorhaben des öffentlichen Verkehrs" anzunehmen.



- Bestehendes Hauptnetz
- Bahn 2000
- NEAT/Integration Ostschweiz

Die Verbesserungen dank Bahn 2000 und NEAT/Integration Ostschweiz kommen dem ganzen Land zugute. Das moderne Schienennetz ist mit dem Ausland besser verbunden.



- Bestehende HGV-Linien
- - - -** Geplante HGV-Linien
- NEAT, NEAT-Zufahrten und HGV-Anschlüsse

Die NEAT mit ihren Zufahrten verbindet die Schweiz auf der Nord-Süd-Achse mit dem europäischen Hochgeschwindigkeitsnetz der Bahnen. Die Verbindungen von der Ostschweiz nach Stuttgart und München werden wesentlich aufgewertet; die Westschweiz erhält via Genf, Jura-Bogen und Basel einen verbesserten TGV-Anschluss (Reisezeitverkürzungen dank HGV-Anschlüssen der Ost- bzw. Westschweiz). So wird die Schweiz zur Drehscheibe im europäischen Hochgeschwindigkeitsverkehr. Ohne die Modernisierung würde unser Land umfahren.

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über Bau und Finanzierung von Infrastrukturvorhaben des öffentlichen Verkehrs

vom 20. März 1998

1 §

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Juni 1996 ¹⁾, beschliesst:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Übergangsbestimmungen

Art. 21 Abs. 9

⁹ Dieser Artikel gilt ab 1. Januar 1995 bis zum Inkrafttreten des Schwerverkehrsabgabegesetzes vom 19. Dezember 1997²⁾.

Art. 23

¹ Die Eisenbahngrossprojekte umfassen die Neue Eisenbahn-Alpen-transversale (NEAT), BAHN 2000, den Anschluss der Ost- und Westschweiz an das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz sowie die Verbesserung des Lärmschutzes entlang der Eisenbahnstrecken durch aktive und passive Massnahmen.

² Der Bundesrat kann zur Finanzierung der Eisenbahngrossprojekte:

- a. den vollen Ertrag der pauschalen Schwerverkehrsabgabe nach Artikel 21 der Übergangsbestimmungen bis zur Inkraftsetzung der leistungs- oder verbrauchsabhängigen Schwerverkehrsabgabe gemäss Artikel 36^{quater} verwenden und dafür die Abgabesätze bis um höchstens 100 Prozent erhöhen;
- b. höchstens zwei Drittel des Ertrags der leistungs- oder verbrauchsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach Artikel 36^{quater} verwenden;
- c. Mineralölsteuermittel nach Artikel 36^{ter} Absatz 1 Buchstabe c verwenden, um 25 Prozent der Gesamtaufwendungen für die Basislinien der NEAT zu decken;
- d. Mittel auf dem Kapitalmarkt aufnehmen, höchstens aber 25 Prozent der Gesamtaufwendungen für die NEAT, BAHN 2000 und den Anschluss der Ost- und Westschweiz an das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz;
- e. sämtliche in Artikel 8 der Übergangsbestimmungen sowie nach Artikel 41^{ter} der Bundesverfassung und 8^{ter} der Übergangsbestimmungen festgesetzten Sätze der Mehrwertsteuer (inkl Zuschlag) um 0,1 Prozentpunkt anheben;
- f. eine ergänzende Finanzierung durch Private oder durch internationale Organisationen vorsehen.

¹⁾ BBl 1996 IV 638

²⁾ BBl 1997 IV 1614

3 Die Finanzierung der Eisenbahngrossprojekte gemäss Absatz 1 erfolgt über einen rechtlich unselbständigen Fonds mit eigener Rechnung. Die Mittel aus den in Absatz 2 erwähnten Abgaben und Steuern werden über die Finanzrechnung des Bundes verbucht und im gleichen Jahr in den Fonds eingelegt. Der Bund kann dem Fonds Vorschüsse gewähren. Die Bundesversammlung erlässt das Fondsreglement in der Form eines allgemeinverbindlichen nicht referendumpflichtigen Bundesbeschlusses.

4 Die vier Eisenbahngrossprojekte gemäss Absatz 1 werden in Form von allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen beschlossen. Für jedes Grossprojekt als Ganzes sind Bedarf und Ausführungsreife nachzuweisen. Beim NEAT-Projekt bilden die einzelnen Bauphasen Bestandteil des allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses. Die Bundesversammlung bewilligt die erforderlichen Mittel mit Verpflichtungskrediten. Der Bundesrat genehmigt die Bauetappen und bestimmt den Zeitplan.

5 Dieser Artikel gilt bis zum Abschluss der Bauarbeiten und der Finanzierung (Rückzahlung der Bevorschussung) der in Absatz 1 erwähnten Eisenbahngrossprojekte.

6 Artikel 21 Absatz 7 der Übergangsbestimmungen wird aufgehoben.

II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Zweite Vorlage

Getreideartikel

2

■ **Die Abstimmungsfrage lautet:**
Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 29. April 1998 über einen befristet geltenden, neuen Getreideartikel annehmen?

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 153 zu 8 Stimmen bei 8 Enthaltungen gutgeheissen, der Ständerat mit 36 zu 0 Stimmen.

Das Wichtigste in Kürze

■ **Veralteter Verfassungsartikel**

Der heute noch geltende Getreideartikel in der Bundesverfassung stammt aus dem Jahr 1929. Damals ging es in der Landwirtschaft vorab darum, die Nahrungsmittelversorgung im Hinblick auf Krisen und Kriege sicherzustellen. Deshalb wurde der Bundesrat über die Bundesverfassung beauftragt, Getreideanbau und –verarbeitung sowie Vorratshaltung sicherzustellen.

■ **Veränderte Situation**

Solche drastischen Markteingriffe des Bundes sind heute nicht mehr nötig. Die sicherheits- und handelspolitische Situation hat sich grundlegend geändert. Aber auch die Produktionsmöglichkeiten haben sich wesentlich verbessert. In den letzten Jahren wurde in der Schweiz weit mehr Brotgetreide geerntet, als im Inland benötigt wird. Es gibt deshalb keinen Grund mehr, beim Brotgetreide weiter gehende staatliche Massnahmen zu ergreifen als bei den übrigen landwirtschaftlichen Produkten, wo grundsätzlich der freie Markt spielen soll.

■ **Schrittweise Liberalisierung**

Ein unvermittelter, unvorbereiteter Übergang von einer Staats- zur angestrebten Marktwirtschaft im Getreidesektor wäre jedoch für die Produzenten und das Müllereigewerbe nicht verkraftbar. Deshalb kann der heutige Brotgetreideartikel nicht ersatzlos aufgehoben werden, sondern er soll durch eine längstens bis 2003 geltende Übergangsbestimmung ersetzt werden.

■ **Überlegungen von Bundesrat und Parlament**

Dieses aus der Sicht von Bundesrat und Parlament angemessene Vorgehen erlaubt eine schrittweise Einführung des freien Marktes beim Brotgetreide, die der Situation der Marktpartner gerecht wird. Der neue Brotgetreideartikel ermöglicht es dem Bundesrat, auf marktverzerrende Eingriffe zu verzichten und dennoch der Versorgungssicherheit Rechnung zu tragen.

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über einen befristet geltenden, neuen Getreideartikel

vom 29. April 1998



Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Juni 1996 ¹⁾, beschliesst:

I
Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 23bis
Aufgehoben *

II
Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 26
1 Der Bund sorgt für eine gesicherte Versorgung des Landes mit Brotgetreide und Backmehl.
2 Er kann nötigenfalls vom Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen.
3 Dieser Artikel gilt längstens bis zum 31. Dezember 2003.

III
Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

* Der aufzuhebende Artikel lautet:

1 Der Bund unterhält die zur Sicherung der Versorgung des Landes nötigen Vorräte von Brotgetreide. Er kann die Müller verpflichten, Brotgetreide zu lagern und seine Vorräte zu übernehmen, um deren Auswechslung zu erleichtern.

2 Der Bund fördert den Anbau von Brotgetreide im Inland und begünstigt die Züchtung sowie die Beschaffung hochwertigen inländischen Saatgutes. Er übernimmt gutes, mahlfähiges Inlandgetreide zu einem Preise, der den Getreidebau ermöglicht. Die Müller können verpflichtet werden, dieses Getreide zum Selbstkostenpreis des Bundes zu übernehmen.

3 Der Bund sorgt für die Erhaltung des einheimischen Müllereigewerbes, desgleichen wahrt er die Interessen der Mehl- und Brotkonsumenten. Er beaufsichtigt im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben den Verkehr mit Brotgetreide, Backmehl und Brot sowie deren Preise. Der Bund trifft die nötigen Massnahmen zur Regelung der Einfuhr des Backmehls; er kann sich das ausschliessliche Recht vorbehalten, das Backmehl einzuführen. Der Bund gewährt nötigenfalls den Müllern Erleichterungen auf den Transportkosten im Innern des Landes. Er trifft zugunsten der Gebirgsgegenden Massnahmen, die geeignet sind, einen Ausgleich der Mehlpreise herbeizuführen.

¹⁾ BBl 1996 IV 1

Stellungnahme des Bundesrates

17

Wie im gesamten Agrarsektor soll auch beim Getreide vermehrt der freie Markt spielen. Der heute noch geltende Brotgetreideartikel in der Bundesverfassung lässt dies nicht zu. Er soll deshalb durch einen neuen, befristet geltenden Artikel ersetzt werden. Dies ermöglicht eine schrittweise, sozialverträgliche Liberalisierung. Der Bundesrat befürwortet den neuen Brotgetreideartikel insbesondere aus folgenden Gründen:

■ **Versorgung gewährleistet**

In der Schweiz steht heute selbst für Krisenfälle jederzeit genügend Getreide zur Verfügung. Die bestehende, den Anbau fördernde Regelung, wonach der Bund das inländische Brotgetreide zu einem garantierten Preis aufkaufen muss, ist deshalb nicht mehr nötig. Folglich gibt es auch keinen Grund mehr, die Müller zur Übernahme des vom Bund aufgekauften Brotgetreides zu verpflichten.

■ **Übergangsregelung notwendig**

Der angestrebte freie Markt kann mit dem heutigen Brotgetreideartikel in der Bundesverfassung nicht realisiert werden. Der Artikel muss deshalb aufgehoben werden. Er soll durch einen befristet geltenden Verfassungsartikel ersetzt werden, der spätestens Ende des Jahres 2003 ausläuft. Eine erneute Volksabstimmung ist nicht notwendig. Dieses Vorgehen ermöglicht einen schrittweisen, für die betroffenen Branchen wirtschaftlich verkraftbaren Anpassungsprozess.

■ **Sinkende Preise**

Der Preis für inländisches Brotgetreide muss dem europäischen Preisniveau angenähert werden. Nur so erlangt die Schweizer Landwirtschaft die geforderte verbesserte Wettbewerbsfähigkeit. Dieser Prozess ist für sie dank der Direktzahlungen verkraftbar. Die Preissenkungen kommen den Konsumentinnen und Konsumenten zugute und verbessern die Exportmöglichkeiten der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie.

■ **Beratungen im Parlament**

Im Parlament war die Vorlage weitgehend unbestritten, auch wenn Einzelne für die Beibehaltung der heutigen Regelung beziehungsweise für den Verzicht auf eine Übergangsregelung plädierten.

Bundesrat und Parlament empfehlen aus all diesen Gründen, dem Bundesbeschluss über einen befristet geltenden, neuen Getreideartikel zuzustimmen.

Dritte Vorlage

Volksinitiative "für eine vernünftige Drogenpolitik" (DroLeg)

3

■ **Die Abstimmungsfrage lautet:**

Wollen Sie die Volksinitiative "für eine vernünftige Drogenpolitik" annehmen?

Der Nationalrat hat die Initiative mit 112 zu 42 Stimmen bei 17 Enthaltungen abgelehnt, der Ständerat mit 20 zu 0 Stimmen.

Das Wichtigste in Kürze

■ Eine wirksame Politik

Der Bund bekämpft den Drogenhandel und die Drogenabhängigkeit mit Entschlossenheit. Er stützt sich dabei auf eine Politik, die auf folgenden vier Säulen beruht: Prävention, Therapie, Risikoverminderung und Repression. Diese ausgewogene Politik hat durch die Volksabstimmung vom 28. September 1997 über die Volksinitiative "Jugend ohne Drogen" eine breite Unterstützung gefunden.

■ Ermutigende Ergebnisse

Der Bundesrat will diese Politik, die bereits erfreuliche Ergebnisse aufweist, weiter verfolgen. Die Zahl neuer Konsumenten von harten Drogen nimmt ab, ebenso die Zahl der damit in Verbindung stehenden Todesfälle und Ansteckungen mit dem HIV-Virus oder mit Hepatitisviren. Es gibt heute unterschiedliche Therapien, und immer mehr Drogensüchtige sind bereit, sich einer Therapie zu unterziehen.

■ Was will die Initiative?

Die Initiative "für eine vernünftige Drogenpolitik" will das Problem mit den Drogen von einer ganz anderen Seite angehen. Sie verlangt, dass der Konsum von Betäubungsmitteln straffrei und der Umgang mit ihnen möglichst unbehindert sei. Zudem überträgt sie dem Staat die Aufgabe, durch die Erteilung von genügend Konzessionen die Produktion von Betäubungsmitteln zu organisieren und den Markt

ausreichend damit zu versorgen, wobei der Schutz der Jugend zu wahren sei. Es wäre somit möglich, sich rezeptfrei Drogen zu besorgen. Die Initiative sieht schliesslich vor, einen Teil der Steuereinnahmen aus dem legalisierten Drogenhandel für die Prävention und die Therapie einzusetzen.

■ Überlegungen von Bundesrat und Parlament

Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab. Bei einem praktisch freien Zugang zu Drogen wäre nämlich die Gefahr gross, dass der Drogenkonsum zu- statt abnehmen würde und dass so die Probleme mit der Abhängigkeit nur noch grösser würden. Als einziger Staat mit einem derartigen System würde die Schweiz ein Einkaufszentrum mit einem neuen Schwarzmarkt für ausländische Drogentouristen.

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative "für eine vernünftige Drogenpolitik"

vom 21. März 1997



Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Prüfung der am 9. November 1994 ¹⁾ eingereichten Volksinitiative "für eine vernünftige Drogenpolitik", nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. Juni 1995 ²⁾, beschliesst:

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 9. November 1994 "für eine vernünftige Drogenpolitik" ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 32^{septies}

Der Konsum von Betäubungsmitteln sowie ihr Anbau, Besitz und Erwerb für den Eigenbedarf sind straffrei.

Art. 32^{octies}

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über Anbau, Einfuhr, Herstellung von sowie über den Handel mit Betäubungsmitteln.

² Die Bundesgesetzgebung regelt die Erteilung von genügend Konzessionen unter spezieller Berücksichtigung von Jugendschutz, Werbeverbot und Produktinformation. Betäubungsmittel, welche aus nichtmedizinischen Gründen konsumiert werden, unterstehen keiner Rezeptpflicht.

³ Die Gesetzgebung regelt die fiskalische Belastung der Betäubungsmittel, wobei der Reinertrag je zur Hälfte an Bund und Kantone geht. Sie legt fest, welcher Mindestanteil für die Vorbeugung des Betäubungsmittelmissbrauchs, die Erforschung seiner Ursachen und die Linderung seiner Folgen zu verwenden ist.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 27

¹ Artikel 32^{septies} tritt mit Annahme durch Volk und Stände in Kraft, soweit nicht staatsvertragliche Verpflichtungen entgegenstehen. Staatsverträge mit solchen Bestimmungen sind sofort zu kündigen.

² Die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 32^{octies} ist innert drei Jahren zu erlassen. Andernfalls erlässt der Bundesrat die unerlässlichen Bestimmungen. Staatsverträge, die den Ausführungsbestimmungen widersprechen, sind spätestens auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens anzupassen oder nötigenfalls zu kündigen.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

¹⁾ BBl 1995 II 469

²⁾ BBl 1995 III 1245



Das Initiativkomitee macht geltend:

"Ja zu einer vernünftigen Drogenpolitik

■ **Kein Heroin mehr 'am Kiosk'.** Trotz Vier-Säulen-Politik und Heroinabgabe bleibt das Hauptelement der Schweizer Drogenpolitik die Prohibition. Erst das Verbot hat aus einem quasi wertlosen Stoff ein gewaltiges Geschäft gemacht. 'Gesetze' des organisierten Verbrechens diktieren den Schwarzmarkt. Dieser nimmt weder Rücksicht auf die Gesundheit der Abhängigen noch auf gesellschaftliche Interessen. Die Folge: ein '24-Stunden-Kiosk', bei dem alle, egal wie alt, egal wie krank, jede Droge kaufen können.

■ **Keine Drogenprohibition nach US-Vorbild.** Die internationale Drogenpolitik wird von den USA diktiert und prägt auch die Drogenprohibition in der Schweiz. Während der 'War on Drugs' in der Dritten Welt zu Bürgerkriegen und zur vollständigen Destabilisierung ganzer Länder geführt hat, sind die USA selber das grösste Konsumentenland. Drogenbanden beherrschen ganze Stadtteile und keine noch so grossen polizeilichen Massnahmen können daran etwas ändern, auch wenn immer mehr Gefängnisse gebaut und Kleinsthändler eingesperrt werden.

■ **Keine leeren Versprechungen.** Seit Jahren wird die Drogenpolitik unter Fachleuten diskutiert und es besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass die repressive Drogenprohibition versagt hat. Trotzdem hat sich wenig geändert. Auch wenn Vorstösse für eine Regelung des Hanfhandels und für die Freigabe des Drogenkonsums vorliegen, so sind diese im Parlament äusserst umstritten und noch lange nicht in die Tat umgesetzt.

■ **Für eine ausgewogene Vier-Säulen-Politik:** Dazu müssen Präventionsmassnahmen, Therapieangebote, Hilfe für Süchtige und die Durchsetzung der gesetzlichen Rahmenbedingungen vier gleichwertige und aufeinander abgestimmte Elemente bilden. Die 'Volksinitiative für eine vernünftige Drogenpolitik' schafft die verfassungsmässige Grundlage für eine solche Drogenpolitik.

■ **Für eine vernünftige Drogenpolitik:** Die Annahme der 'Volksinitiative für eine vernünftige Drogenpolitik' schafft die Voraussetzungen für einen kontrollierten Drogenhandel; der Schwarzmarkt würde mangels Gewinnmöglichkeiten verschwinden. Staat, Wirtschaft und Private könnten Unsummen an Geld sparen. Erst die kontrollierte Legalisierung erlaubt eine effektive Information der Abhängigen und eine glaubwürdige Prävention.

Die 'Volksinitiative für eine vernünftige Drogenpolitik' verspricht nicht die Lösung aller Drogenprobleme. Eine bessere Alternative zum jetzigen Elend ist aber heute nicht denkbar."

Stellungnahme des Bundesrates

3

Der Bundesrat hat sich für eine Politik entschieden, die darauf hinzielt, den Drogenkonsum zu verhindern und die Bevölkerung vor damit verbundenen Gesundheitsrisiken zu schützen. Zugleich sollen Therapien angeboten und der Drogenhandel bekämpft werden. Der sozusagen freie Zugang zu den Betäubungsmitteln, den die Initiative fordert, ist gefährlich und inakzeptabel. Er ist auch nicht das richtige Mittel zur Eindämmung des Drogenkonsums. Der Bundesrat lehnt die Initiative "für eine vernünftige Drogenpolitik" insbesondere aus folgenden Gründen ab:

■ **Zu leichter Zugang zu Betäubungsmitteln**

Der Bundesrat wehrt sich vor allem dagegen, den Zugang zu den Betäubungsmitteln praktisch freizugeben. Die Initiative will den rezeptfreien Verkauf von Betäubungsmitteln erlauben, während viel weniger gefährliche Heilmittel rezeptpflichtig blieben.

■ **Gefährdeter Schutz der Gesundheit**

Die Gefahr ist gross, dass mit einer Annahme der Initiative der Drogenkonsum und damit die Drogenabhängigkeit gefördert werden. Die von der Initiative vorgesehenen Massnahmen zum Schutz der Jugendlichen reichen nicht aus, um den Drogenkonsum einzuschränken und die Abhängigkeit zu verhindern. Die Initiative steht im Widerspruch zu unserer Gesundheitspolitik.

■ **Falsche Botschaft an die Jugend**

Um zu verhindern, dass die Jugendlichen in den Teufelskreis der Droge geraten, ist es wichtig, sie in ihrer Entscheidung, ohne Drogen leben zu wollen, zu bestärken. Es wäre sicher falsch, im Namen der individuellen Freiheit den Genuss von Betäubungsmitteln als etwas Selbstverständliches anzusehen. Der quasi freie Zugang zu den Betäubungsmitteln und die Erteilung einer grossen Zahl staatlicher Konzessionen für ihren Verkauf wären ein falsches Signal für die Jugendlichen.

■ Eine unrealistische Strategie

Die Initiative will den Drogenhandel durch einen legalen Drogenmarkt zum Verschwinden bringen. Dieses Konzept ist unrealistisch. Welches auch die gesetzlichen Grundlagen für den Verkauf in unserem Lande wären, sie könnten den internationalen Handel keineswegs unterbinden.

■ Die Schweiz, ein Einkaufszentrum für Drogen

Kein anderes Land hat den Drogenmarkt gesetzlich freigegeben. Würde die Schweiz eine solche Massnahme beschliessen, so würde sie Drogentouristen aus dem Ausland anlocken. Ein neuer Schwarzmarkt könnte hier entstehen, und die Schweiz wäre bald einmal ein Exportland für Drogen. Eine Annahme der Initiative würde die Zusammenarbeit im internationalen Kampf gegen die Droge zusätzlich erschweren, müssten doch die entsprechenden Abkommen der Vereinten Nationen gekündigt werden.

■ Zu weit gehende Freigabe

Der Bundesrat hat eine Revision des Gesetzes über die Betäubungsmittel eingeleitet, mit dem Ziel, die Vier-Säulen-Politik des Bundes zu unterstützen. In diesem Rahmen soll die Zweckmässigkeit der Strafen, denen man sich beim Drogenkonsum aussetzt, sorgfältig geprüft werden. Der Bundesrat ist jedoch entschieden gegen die zu weit gehende Freigabe, die in der Initiative vorgeschlagen wird und die auch den Anbau,

die Einfuhr, die Herstellung von sowie den Handel mit Betäubungsmitteln einschliesst.

■ Eine ausgewogene Politik wäre gefährdet

Der Bund verfolgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen, Gemeinden und privaten Organisationen eine Drogenpolitik, die gute Resultate erzielt. Die Stärke dieser Politik beruht darauf, dass sie das Problem von vier verschiedenen Seiten angeht.

— **1. Prävention:** die Jugendlichen und Erwachsenen überzeugen, keine Drogen zu nehmen. Die Mehrheit der Jugendlichen nimmt keine Drogen und die Zahl der neuen Drogenabhängigen hat seit 1990 abgenommen.

— **2. Therapie:** abhängigen Menschen helfen, von der Droge wegzukommen. Die Zahl der behandelten Personen hat sich seit 1990 verdoppelt; der Mehrheit der Drogenabhängigen gelingt der Ausstieg.

— **3. Risikoverminderung:** die Gesundheit und die Würde der Drogenabhängigen bewahren, die Übertragung von Aids und Hepatitis verhindern. Seit 1994 hat auch die Zahl der Neuansteckungen und der Todesfälle wegen Überdosis abgenommen.

— **4. Repression:** den Drogenmarkt bekämpfen. Die Sicherheit der Bevölkerung hat sich seit der Schliessung der offenen Szenen gebessert.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative "für eine vernünftige Drogenpolitik" abzulehnen.

Vierte Vorlage

Arbeitsgesetz

4

■ **Die Abstimmungsfrage lautet:**
Wollen Sie die Änderung vom 20. März 1998 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) annehmen?

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 154 zu 13 Stimmen bei 9 Enthaltungen gutgeheissen, der Ständerat mit 37 zu 0 Stimmen.

Das Wichtigste in Kürze

■ **Das Arbeitsgesetz muss revidiert werden**

Das geltende Arbeitsgesetz aus dem Jahr 1964 genügt den Bedingungen der heutigen Arbeitswelt nicht mehr. Um die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft zu stärken, sollen die Betriebe bei der Arbeitszeit mehr Spielraum erhalten. Ein erster Versuch, das Gesetz anzupassen, scheiterte 1996 an der Urne. Bundesrat und Parlament haben deshalb einen neuen Vorschlag erarbeitet, der die Schwächen der ersten Revision nicht mehr enthält.

■ **Flexiblere Arbeitszeit, zusätzlicher Schutz**

Neu erhält der Betrieb die Möglichkeit, ohne Bewilligung Abendarbeit (20 - 23 Uhr) einzuführen; auch für Überzeitarbeit braucht es keine Bewilligung mehr. Männer und Frauen werden bei der Zulassung von Nacht- und Sonntagsarbeit grundsätzlich gleich behandelt. Um mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die flexibilisierten Arbeitszeiten auszugleichen, werden die Schutzmassnahmen, vor allem im Zusammenhang mit Nachtarbeit und Mutterschaft, verbessert.

■ **Warum das Referendum?**

Teile der Gewerkschaftsbewegung haben auch gegen die neue Revision das Referendum ergriffen. Sie werfen dem Parlament vor, es habe trotz wuchtiger Ablehnung der ersten Vorlage deren zentrale Punkte beibehalten. Die Revision werde einseitig auf dem Rücken der Arbeitnehmer und der Arbeitnehmerinnen ausgetragen; die Flexibilisierung der Arbeit gehe zu weit und trage vor allem den Interessen der Wirtschaft Rechnung.

■ **Überlegungen von Bundesrat und Parlament**

Bundesrat und Parlament teilen die Einwände der Gegner der Revision nicht. Sie wollen der Wirtschaft den dringend benötigten Handlungsspielraum geben. Im zweiten Anlauf ist es gelungen, eine Lösung zu finden, die zwischen der von der Wirtschaft benötigten Flexibilität und den von den Beschäftigten geforderten Schutzmassnahmen einen gerechten Ausgleich schafft. Das neue Gesetz trägt dem Resultat der Volksabstimmung von 1996 durch verstärkte Schutzmassnahmen Rechnung.

Was bringt die Gesetzesänderung?

■ **Bessere Bedingungen für die Wirtschaft...**

— Die Betriebe können die Beschäftigten zwischen 6 und 23 (bisher 20) Uhr ohne Bewilligung einsetzen. Die Arbeit von 20 bis 23 Uhr gilt als Abendarbeit und ist nur nach Anhörung der Beschäftigten zulässig. Dank der Abendarbeit wird vor allem der Zweischichtbetrieb weitgehend ohne Bewilligung möglich. Als Nachtarbeit gilt neu die Zeit von 23 bis 6 Uhr. Sie bleibt bewilligungspflichtig, abgesehen von Sonderregelungen für bestimmte Betriebsarten.

— Für Überzeitarbeit ist keine Bewilligung mehr erforderlich.

— Das strikte Nachtarbeitsverbot für Frauen in der Industrie wird aufgehoben. Für Männer und Frauen gelten die gleichen Arbeits- und Ruhezeiten, abgesehen von biologisch bedingten Gründen (z.B. Mutterschaft).

■ **...und Schutz für die Beschäftigten**

— Wer dauernd oder regelmässig Nachtarbeit leistet, erhält einen Zeitzuschlag von 10 Prozent in Form von Freizeit.

— Dauernde und regelmässige Nachtarbeit berechtigt zu medizinischer Betreuung und Gesundheitsberatung.

— Je nach Umständen muss der Betrieb bei Nachtarbeit den Transport zur Arbeit oder von der Arbeit organisieren,

Ruhegelegenheiten und Verpflegungsmöglichkeiten einrichten und die Kinderbetreuung unterstützen.

— Je nach Betriebsart dürfen nur noch höchstens 140 oder 170 Stunden Überzeit pro Jahr geleistet werden; bisher waren es 220 oder 260 Stunden.

— Schwangere dürfen grundsätzlich in den letzten acht Wochen vor ihrer Niederkunft abends und in der Nacht nicht beschäftigt werden. Sie erhalten eine gleichwertige Tagesarbeit oder, wenn dies nicht möglich ist, 80 Prozent des Lohns. Ein Lohnanspruch besteht auch, wenn Schwangere oder Stillende beschwerliche oder gefährliche Arbeiten nicht mehr ausführen können und keine Ersatzarbeit möglich ist.

— Der Arbeitgeber muss die persönliche Integrität der Beschäftigten schützen (z.B. gegen sexuelle Belästigung und Mobbing) und dafür sorgen, dass diese bei der Arbeit keinen Alkohol konsumieren müssen.

— Den Beschäftigten stehen bei Gesundheitsschutz und Organisation der Arbeitszeit Informations- und Mitspracherechte zu.

— Die Vorschriften über den Gesundheitsschutz gelten neu auch für die Kantons- und Gemeindeverwaltungen.

— Die Hilfsarbeit wird aus dem Gesetz gestrichen; dadurch werden übermässig lange Arbeitszeiten vermieden.



Das Referendumskomitee macht geltend:

27

■ Im Dezember 1996 verwarf das Volk deutlich eine erste Änderung des Arbeitsgesetzes (ArG), welche eine klare Verschlechterung der Rechte der ArbeitnehmerInnen beinhaltete. Diese Lektion wurde vom Parlament nicht verstanden. Mit grosser Mehrheit verabschiedete es nochmals fast das selbe Projekt. Das Arbeitsgesetz stellt jedoch die wichtigste Schutzbestimmung für die ArbeitnehmerInnen dar. Nur eine Minderheit von ihnen ist durch Gesamtarbeitsverträge geschützt. In einer Zeit, in der die Arbeitslosigkeit benutzt wird, um Druck auf die Arbeitsbedingungen und die Löhne zu machen, ist jede Schwächung der Rechte der ArbeitnehmerInnen inakzeptabel!

Zu diesem neuen Gesetz, das die Arbeitsbedingungen noch mehr den Interessen einer kleinen Minderheit von Besitzenden, Arbeitgebern, Aktionären, Spekulanten oder Bankiers unterwirft, muss NEIN gesagt werden.

■ **Die Änderung des ArG verkürzt die Nacht.** Im heutigen Gesetz beginnt die Nacht um 20 Uhr. Im neuen Gesetz beginnt sie um 23 Uhr! Davon profitieren allein die Arbeitgeber: Sie können nach und nach alle Zuschläge für Schicht- oder Nachtarbeit abschaffen.

■ **Die Änderung des ArG fördert Nachtarbeit.** Mit dem heutigen Gesetz ist Nachtarbeit im Prinzip verboten - für Frauen wie auch für Männer -, allerdings mit zahlreichen Ausnahmen. Für Frauen, insbesondere in der Industrie, gelten strengere Schutzbestimmungen. Die Änderung des ArG streicht das Nachtarbeitsverbot für Frauen in der Industrie, ohne aber gleichzeitig Nachtarbeit auf jene Bereiche zu beschränken, in denen sie aus sozialen oder technischen Gründen notwendig ist. Nachtarbeit greift die Gesundheit an und schadet dem sozialen und familiären Leben. Anstatt sie sowohl für Frauen wie auch für Männer strikt zu begrenzen, sieht die Änderung lediglich einen Zeitzuschlag von 10% der geleisteten Nachtarbeit vor - und führt zudem zahlreiche Ausnahmen ein, die es den Arbeitgebern erlauben, den Zeitzuschlag leicht zu umgehen. Ausserdem gilt der Zeitzuschlag für alle Männer erst drei Jahre nach der Inkraftsetzung des Gesetzes. In der vom Parlament verabschiedeten Version wurde zudem der Lohnzuschlag von 25% bei vorübergehender Nachtarbeit für alle Männer für drei Jahre gestrichen. Ende August 98 wurde diese Bestimmung auf administrativem Weg korrigiert. Ein weiterer Beweis dafür, dass bei dieser Gesetzesänderung gefuscht wurde.

■ **Die Änderung des ArG öffnet Tür und Tor zur Ausdehnung der Sonntagsarbeit.**

Alle Vorschriften, welche die Beschäftigung von Frauen beschränken, werden gestrichen. Für regelmässige Sonntagsarbeit sind keinerlei Lohnzuschläge oder andere Kompensationen vorgesehen. Die 7-Tage-Woche heisst konkret: der Sonntag als Ruhezeit, als Moment für gemeinsames soziales oder kulturelles Engagement, für Familienleben oder sportliche Aktivitäten, wird geopfert."

Das Referendumskomitee

Stellungnahme des Bundesrates

Das neue Gesetz verschafft der Schweizer Wirtschaft mit flexibleren Arbeitszeitvorschriften mehr Spielraum in der Gestaltung der Arbeitsprozesse und damit verbesserte Chancen im wirtschaftlichen Umfeld. Gleichzeitig schützt es die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gegen gesundheitliche Beeinträchtigungen, vor allem bei Nachtarbeit. Anders als 1996 ist es gelungen, zwischen den Interessen der Wirtschaft und jenen der Beschäftigten einen gerechten Ausgleich zu schaffen. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

■ **Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen**

Die Schweizer Wirtschaft befindet sich im Umbruch. In den letzten Jahren hat das Wirtschaftswachstum die Erwartungen nicht erfüllt, und die Arbeitslosigkeit gibt weiterhin zu Sorge Anlass. Viele Arbeitsplätze sind abgebaut oder ins Ausland verlagert worden. Im Interesse unserer Wirtschaft, aber auch um Arbeitsplätze zu schaffen oder zu erhalten, muss die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz ständig verbessert werden. Die Revision des Arbeitsgesetzes leistet dazu einen wichtigen Beitrag.

■ **Flexibilität für die Wirtschaft...**

Die flexibleren Arbeitszeitvorschriften sollen vor allem den veränderten Bedürfnissen der Wirtschaft Rechnung tragen und deren Spielraum erweitern:

- Die neue Abgrenzung zwischen Tages- und Nachtarbeit ermöglicht eine bewilligungsfreie Abendarbeit. Dadurch erhalten die Betriebe mehr Flexibilität in der Organisation der Arbeitszeit.
- Männer und Frauen werden bezüglich der Arbeits- und Ruhezeiten gleich behandelt. Entsprechend sollen sie in Zukunft unter den gleichen Voraussetzungen beispielsweise Nacht- oder Sonntagsarbeit verrichten können. Auch unsere wichtigsten Konkurrenzländer kennen kein striktes Nachtarbeitsverbot für Frauen in der Industrie. Die Aufhebung dieses Verbots stärkt unsere internationale Wettbewerbsfähigkeit.

4

■ ... und Schutzmassnahmen

Nacht- und Sonntagsarbeit bleiben auch in Zukunft grundsätzlich verboten.

Ausnahmen bedürfen wie bisher einer Bewilligung, wenn man von den Branchen mit besonderen Ausnahmeregelungen absieht (Gastgewerbe, Gesundheitswesen usw.). Die flexibleren Arbeitszeitregelungen, insbesondere die Nachtarbeit, bedeuten eine Mehrbelastung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Als Ausgleich werden verschiedene Schutzmassnahmen eingeführt.

— Im Gegensatz zur ersten Revisionsvorlage sieht das neue Gesetz eine Kompensation der Nachtarbeit in Form von zusätzlicher Freizeit vor. Wer regelmässig Nachtarbeit leistet, hat Anspruch auf einen Zeitzuschlag von 10 Prozent auf die in der Nacht effektiv geleistete Arbeitszeit. Damit wurde für die im Vorfeld der Abstimmung von 1996 umstrittenste Frage, die den Ausschlag für das damalige Referendum gab, eine Lösung gefunden.

— Durch die medizinische Betreuung der in der Nacht Beschäftigten sollen bestehende Gesundheitsprobleme und Risikofaktoren frühzeitig erkannt und damit auch die individuelle Eignung für Nachtarbeit festgestellt werden.

— Die Massnahmen in Bezug auf die Sicherheit des Arbeitsweges, die Organisation des Transportes, die Einrichtung von Ruhegelegenheiten, die Verpflegungsmöglichkeiten sowie die Kinderbetreuung sollen die negativen

Auswirkungen der Nachtarbeit reduzieren.

— Schwangere Frauen und stillende Mütter erhalten einen zusätzlichen Schutz.

— Dank der erweiterten Mitwirkungsrechte können die Beschäftigten ihre Interessen im Bereich des Gesundheitsschutzes besser wahrnehmen.

■ Verzicht auf eine Lockerung der Sonntagsarbeit

Mit der Revision 1996 wollte das Parlament die Sonntagsarbeit in Verkaufsgeschäften sechsmal pro Jahr ohne behördliche Bewilligung erlauben. Diese Lockerung der Sonntagsarbeit bildete einen weiteren Hauptgrund für die Ablehnung der damaligen Vorlage. Im neuen Gesetz wurde diese Bestimmung deshalb ersatzlos gestrichen.

■ Breit abgestützte Vorlage

1996 verzichtete der Bundesrat auf eine Abstimmungsempfehlung, weil er sich dem vom Parlament gegen seinen Willen beschlossenen Verzicht auf eine Kompensation der Nachtarbeit nicht anschliessen konnte. Im zweiten Anlauf ist es gelungen, in dieser wichtigen Frage eine Lösung zu finden. Auch in weiteren Punkten trägt das neue Gesetz dem Resultat der Volksabstimmung von 1996 Rechnung, indem es die Interessen der Wirtschaft an einer Flexibilisierung und die Forderungen der Beschäftigten nach verbesserten Schutzmassnahmen ausgewogen berücksichtigt.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, der Änderung des Arbeitsgesetzes zuzustimmen.

Abstimmungstext

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)

Änderung vom 20. März 1998



Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates vom 17. November 1997 ¹⁾ und in die mündliche Stellungnahme des Bundesrates vom 18. Dezember 1997 vor dem Nationalrat ²⁾, beschliesst:

I
Das Arbeitsgesetz ³⁾ wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks:

Im Gliederungstitel vor Artikel 6 sowie in den Artikeln 6 Absätze 3 und 4, 38 Absatz 1, 59 Absatz 1 Buchstabe a und 60 Absatz 1 wird der Ausdruck "Gesundheitsvorsorge" durch "Gesundheitsschutz" ersetzt.

Art. 1 Abs. 1

1 Das Gesetz ist, unter Vorbehalt der Artikel 2–4, anwendbar auf alle öffentlichen und privaten Betriebe.

Art. 3a Randtitel, Einleitungssatz und Bst. a

Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Gesundheitsschutz (Art. 6, 35 und 36a) sind jedoch anwendbar:

- a. auf die Verwaltungen des Bundes, der Kantone und Gemeinden;

Art. 5 Abs. 1

1 Die besonderen Vorschriften des Gesetzes für industrielle Betriebe sind auf den einzelnen Betrieb oder auf einzelne Betriebsteile nur anwendbar aufgrund einer Unterstellungsverfügung des Bundesamtes für Wirtschaft und Arbeit (Bundesamt).

Art. 6 Abs. 1 und 2bis

1 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Er hat im weiteren die erforderlichen Massnahmen zum Schutze der persönlichen Integrität der Arbeitnehmer vorzusehen.

2bis Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass der Arbeitnehmer in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit keinen Alkohol oder andere berauschende Mittel konsumieren muss. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

Art. 9 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2

1 Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt:

Vorschriften über
den Gesundheits-
schutz

¹⁾ BBI 1998 1394

²⁾ AB 1997 N 2793

³⁾ SR 822.11

- a. 45 Stunden für Arbeitnehmer in industriellen Betrieben sowie für Büropersonal, technische und andere Angestellte, mit Einschluss des Verkaufspersonals in Grossbetrieben des Detailhandels;
2 Aufgehoben
- Art. 10**
Tages- und
Abendarbeit 1 Die Arbeit von 6 Uhr bis 20 Uhr gilt als Tagesarbeit, die Arbeit von 20 Uhr bis 23 Uhr ist Abendarbeit. Tages- und Abendarbeit sind bewilligungsfrei. Abendarbeit kann vom Arbeitgeber nach Anhörung der Arbeitnehmervertretung im Betrieb oder, wo eine solche nicht besteht, der betroffenen Arbeitnehmer eingeführt werden.
2 Beginn und Ende der betrieblichen Tages- und Abendarbeit können zwischen 5 Uhr und 24 Uhr anders festgelegt werden, wenn die Arbeitnehmervertretung im Betrieb oder, wo eine solche nicht besteht, die Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmer dem zustimmt. Die betriebliche Tages- und Abendarbeit beträgt auch in diesem Falle höchstens 17 Stunden.
3 Die Tages- und Abendarbeit des einzelnen Arbeitnehmers muss mit Einschluss der Pausen und der Überzeit innerhalb von 14 Stunden liegen.
Art. 12 Abs. 2–4
2 Die Überzeit darf für den einzelnen Arbeitnehmer zwei Stunden im Tag nicht überschreiten, ausser an arbeitsfreien Werktagen oder in Notfällen, und im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr betragen als:
a. 170 Stunden für Arbeitnehmer mit einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 45 Stunden;
b. 140 Stunden für Arbeitnehmer mit einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 50 Stunden.
3 und 4 Aufgehoben
- Art. 14**
Aufgehoben
- Art. 15a**
Tägliche
Ruhezeit 1 Den Arbeitnehmern ist eine tägliche Ruhezeit von mindestens elf aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren.
2 Die Ruhezeit kann für erwachsene Arbeitnehmer einmal in der Woche bis auf acht Stunden herabgesetzt werden, sofern die Dauer von elf Stunden im Durchschnitt von zwei Wochen eingehalten wird.
- Art. 16**
Verbot der
Nachtarbeit Die Beschäftigung von Arbeitnehmern ausserhalb der betrieblichen Tages- und Abendarbeit nach Artikel 10 (Nachtarbeit) ist untersagt. Vorbehalten bleibt Artikel 17.



Ausnahmen
vom Verbot
der Nachtarbeit

Art. 17

1 Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit bedürfen der Bewilligung.

2 Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit wird bewilligt, sofern sie aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist.

3 Vorübergehende Nachtarbeit wird bewilligt, sofern ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird.

4 Nachtarbeit zwischen 5 Uhr und 6 Uhr sowie zwischen 23 Uhr und 24 Uhr wird bewilligt, sofern ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird.

5 Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit wird vom Bundesamt, vorübergehende Nachtarbeit von der kantonalen Behörde bewilligt.

6 Der Arbeitgeber darf den Arbeitnehmer ohne dessen Einverständnis nicht zu Nachtarbeit heranziehen.

Art. 17a

Dauer
der Nachtarbeit

1 Bei Nachtarbeit darf die tägliche Arbeitszeit für den einzelnen Arbeitnehmer neun Stunden nicht überschreiten; sie muss, mit Einschluss der Pausen, innerhalb eines Zeitraumes von zehn Stunden liegen.

2 Wird der Arbeitnehmer in höchstens drei von sieben aufeinanderfolgenden Nächten beschäftigt, so darf die tägliche Arbeitszeit unter den Voraussetzungen, welche durch Verordnung festzulegen sind, zehn Stunden betragen; sie muss aber, mit Einschluss der Pausen, innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Stunden liegen.

Art. 17b

Lohn- und
Zeitzuschlag

1 Dem Arbeitnehmer, der nur vorübergehend Nachtarbeit verrichtet, hat der Arbeitgeber einen Lohnzuschlag von mindestens 25 Prozent zu bezahlen.

2 Arbeitnehmer, die dauernd oder regelmässig wiederkehrend Nachtarbeit leisten, haben Anspruch auf eine Kompensation von 10 Prozent der Zeit, während der sie Nachtarbeit geleistet haben.

Die Ausgleichsruhezeit ist innerhalb eines Jahres zu gewähren. Für Arbeitnehmer, die regelmässig abends oder morgens höchstens eine Randstunde in der Nachtzeit arbeiten, kann der Ausgleich auch als Lohnzuschlag gewährt werden.

3 Die Ausgleichsruhezeit gemäss Absatz 2 ist nicht zu gewähren, wenn:

- a. die durchschnittliche betriebliche Schichtdauer einschliesslich der Pausen sieben Stunden nicht überschreitet, oder
- b. die Person, die Nachtarbeit leistet, nur in vier Nächten pro Woche (Vier-Tage-Woche) beschäftigt wird, oder



- c. den Arbeitnehmern durch Gesamtarbeitsvertrag oder die analoge Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften andere gleichwertige Ausgleichsruhezzeiten innerhalb eines Jahres gewährt werden.
- 4 Ausgleichsregelungen nach Absatz 3 Buchstabe c sind dem Bundesamt zur Beurteilung vorzulegen; dieses stellt die Gleichwertigkeit mit der gesetzlichen Ausgleichsruhezeit nach Absatz 2 fest.
- Art. 17c**
- Medizinische Untersuchung und Beratung
- 1 Der Arbeitnehmer, der über längere Zeit Nachtarbeit verrichtet, hat Anspruch auf eine Untersuchung seines Gesundheitszustandes sowie darauf, sich beraten zu lassen, wie die mit seiner Arbeit verbundenen Gesundheitsprobleme vermindert oder vermieden werden können.
- 2 Die Einzelheiten werden durch Verordnung geregelt. Für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern kann die medizinische Untersuchung obligatorisch erklärt werden.
- 3 Die Kosten der medizinischen Untersuchung und der Beratung trägt der Arbeitgeber, soweit nicht die Krankenkasse oder ein anderer Versicherer des Arbeitnehmers dafür aufkommt.
- Art. 17d**
- Untauglichkeit zur Nachtarbeit
- Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer, der aus gesundheitlichen Gründen zur Nachtarbeit untauglich erklärt wird, nach Möglichkeit zu einer ähnlichen Tagesarbeit zu versetzen, zu der er tauglich ist.
- Art. 17e**
- Weitere Massnahmen bei Nachtarbeit
- 1 Soweit nach den Umständen erforderlich ist der Arbeitgeber, der regelmässig Arbeitnehmer in der Nacht beschäftigt, verpflichtet, weitere geeignete Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer vorzusehen, namentlich im Hinblick auf die Sicherheit des Arbeitsweges, die Organisation des Transportes, die Ruhegelegenheiten und Verpflegungsmöglichkeiten sowie die Kinderbetreuung.
- 2 Die Bewilligungsbehörden können die Arbeitszeitbewilligungen mit entsprechenden Auflagen verbinden.
- Art. 18**
- Verbot der Sonntagsarbeit
- 1 In der Zeit zwischen Samstag 23 Uhr und Sonntag 23 Uhr ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern untersagt. Vorbehalten bleibt Artikel 19.
- 2 Der in Absatz 1 festgelegte Zeitraum von 24 Stunden kann um höchstens eine Stunde vorgezogen oder verschoben werden, wenn die Arbeitnehmervertretung im Betrieb oder, wo eine solche nicht besteht, die Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmer dem zustimmt.



Ausnahmen
vom Verbot der
Sonntagsarbeit

Art. 19

1 Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit bedürfen der Bewilligung.

2 Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit wird bewilligt, sofern sie aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist.

3 Vorübergehende Sonntagsarbeit wird bewilligt, sofern ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird.

Dem Arbeitnehmer ist ein Lohnzuschlag von 50 Prozent zu bezahlen.

4 Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit wird vom Bundesamt, vorübergehende Sonntagsarbeit von der kantonalen Behörde bewilligt.

5 Der Arbeitgeber darf den Arbeitnehmer ohne dessen Einverständnis nicht zu Sonntagsarbeit heranziehen.

Art. 20

Freier Sonntag
und Ersatzruhe

1 Innert zweier Wochen muss wenigstens einmal ein ganzer Sonntag als wöchentlicher Ruhetag unmittelbar vor oder nach der täglichen Ruhezeit freigegeben werden. Vorbehalten bleibt Artikel 24.

2 Sonntagsarbeit von einer Dauer bis zu fünf Stunden ist durch Freizeit auszugleichen. Dauert sie länger als fünf Stunden, so ist während der vorhergehenden oder der nachfolgenden Woche im Anschluss an die tägliche Ruhezeit ein auf einen Arbeitstag fallender Ersatzruhetag von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren.

3 Der Arbeitgeber darf die Arbeitnehmer während der Ersatzruhe vorübergehend zur Arbeit heranziehen, soweit dies notwendig ist, um dem Verderb von Gütern vorzubeugen oder um Betriebsstörungen zu vermeiden oder zu beseitigen; doch ist die Ersatzruhe spätestens in der folgenden Woche zu gewähren.

Art. 20a

Feiertage und
religiöse Feiern

1 Der Bundesfeiertag ist den Sonntagen gleichgestellt. Die Kantone können höchstens acht weitere Feiertage im Jahr den Sonntagen gleichstellen und sie nach Kantonsteilen verschieden ansetzen.

2 Der Arbeitnehmer ist berechtigt, an andern als den von den Kantonen anerkannten religiösen Feiertagen die Arbeit auszusetzen. Er hat jedoch sein Vorhaben dem Arbeitgeber spätestens drei Tage im voraus anzuzeigen. Artikel 11 ist anwendbar.

3 Für den Besuch von religiösen Feiern muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auf dessen Wunsch die erforderliche Zeit nach Möglichkeit freigeben.



Art. 21 Abs. 3

3 Artikel 20 Absatz 3 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 22

Verbot der
Abgeltung
der Ruhezeit

Soweit das Gesetz Ruhezeiten vorschreibt, dürfen diese nicht durch Geldleistungen oder andere Vergünstigungen abgegolten werden, ausser bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Gliederungstitel vor Art. 23

3. Ununterbrochener Betrieb**Art. 23**

Aufgehoben

Art. 24

Ununterbroche-
ner Betrieb

1 Der ununterbrochene Betrieb bedarf der Bewilligung.

2 Dauernder oder wiederkehrender ununterbrochener Betrieb wird bewilligt, sofern er aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist.

3 Vorübergehender ununterbrochener Betrieb wird bewilligt, sofern ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird.

4 Dauernder oder wiederkehrender ununterbrochener Betrieb wird vom Bundesamt, vorübergehender ununterbrochener Betrieb von der kantonalen Behörde bewilligt.

5 Durch Verordnung wird bestimmt, unter welchen zusätzlichen Voraussetzungen und wie weit bei ununterbrochenem Betrieb die tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeit verlängert und die Ruhezeit anders verteilt werden kann. Dabei darf in der Regel die wöchentliche Höchstarbeitszeit im Durchschnitt von 16 Wochen nicht überschritten werden.

6 Im übrigen sind auf den ununterbrochenen Betrieb die Vorschriften über die Nacht- und Sonntagsarbeit anwendbar.

Gliederungstitel vor Art. 25

4. Weitere Vorschriften**Art. 25**

Schichten-
wechsel

1 Die Arbeitszeit ist so einzuteilen, dass der einzelne Arbeitnehmer nicht länger als während sechs aufeinanderfolgenden Wochen die gleiche Schicht zu leisten hat.

2 Bei zweischichtiger Arbeit am Tag und am Abend muss der Arbeitnehmer an beiden Schichten und bei Nachtarbeit an der Tages- und Nachtarbeit gleichmässig Anteil haben.



3 Wenn die betroffenen Arbeitnehmer einverstanden sind und die durch Verordnung festzulegenden Bedingungen und Auflagen eingehalten werden, kann die Dauer von sechs Wochen verlängert, oder aber es kann auf den Wechsel ganz verzichtet werden.

Gliederungstitel vor Art. 26

Aufgehoben

Art. 26 Abs. 1

1 Über die Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie über die Schichtarbeit und den ununterbrochenen Betrieb können zum Schutze der Arbeitnehmer durch Verordnung im Rahmen der wöchentlichen Höchstarbeitszeit weitere Bestimmungen aufgestellt werden.

Art. 27 Abs. 1 und 1bis

1 Bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern können durch Verordnung ganz oder teilweise von den Vorschriften der Artikel 9–17a, 17b Absatz 1, 18–20, 21, 24, 25, 31 und 36 ausgenommen und entsprechenden Sonderbestimmungen unterstellt werden, soweit dies mit Rücksicht auf ihre besonderen Verhältnisse notwendig ist.

1bis Insbesondere werden kleingewerbliche Betriebe, für die Nacht- und Sonntagsarbeit betriebsnotwendig ist, von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

Gliederungstitel vor Art. 29

IV. Sonderschutzvorschriften

1. Jugendliche Arbeitnehmer

Art. 30 Abs. 2

2 Durch Verordnung wird bestimmt, für welche Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern sowie unter welchen Voraussetzungen:

- a. Jugendliche im Alter von über 13 Jahren zu Botengängen und leichten Arbeiten herangezogen werden dürfen;
- b. Jugendliche im Alter von unter 15 Jahren bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Darbietungen sowie in der Werbung beschäftigt werden dürfen.

Art. 31 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2–4

1 ... Auf die Arbeitszeit sind allfällige Überzeitarbeit sowie obligatorischer Unterricht, soweit er in die Arbeitszeit fällt, anzurechnen.

2 Die Tagesarbeit der Jugendlichen muss, mit Einschluss der Pausen, innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Stunden liegen. Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr dürfen höchstens bis 20 Uhr und Jugendliche von mehr als 16 Jahren höchstens bis 22 Uhr beschäftigt



werden. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen über die Beschäftigung Jugendlicher im Sinne von Artikel 30 Absatz 2.

3 Jugendliche dürfen bis zum vollendeten 16. Altersjahr zu Überzeitarbeit nicht eingesetzt werden.

4 Der Arbeitgeber darf Jugendliche während der Nacht und an Sonntagen nicht beschäftigen. Ausnahmen können, insbesondere im Interesse der beruflichen Ausbildung sowie für die Beschäftigung Jugendlicher im Sinne von Artikel 30 Absatz 2, durch Verordnung vorgesehen werden.

Gliederungstitel vor Art. 33

Aufgehoben

Art. 33 und 34

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 35

2. Schwangere Frauen und stillende Mütter

Art. 35

Gesundheits-
schutz bei
Mutterschaft

1 Der Arbeitgeber hat schwangere Frauen und stillende Mütter so zu beschäftigen und ihre Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass ihre Gesundheit und die Gesundheit des Kindes nicht beeinträchtigt werden.

2 Durch Verordnung kann die Beschäftigung schwangerer Frauen und stillender Mütter für beschwerliche und gefährliche Arbeiten aus gesundheitlichen Gründen untersagt oder von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

3 Schwangere Frauen und stillende Mütter, die aufgrund der Vorschriften von Absatz 2 bestimmte Arbeiten nicht verrichten können, haben Anspruch auf 80 Prozent des Lohnes, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn, soweit ihnen der Arbeitgeber keine gleichwertige Ersatzarbeit zuweisen kann.

Art. 35a

Beschäftigung
bei Mutterschaft

1 Schwangere und stillende Frauen dürfen nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden.

2 Schwangere dürfen auf bloße Anzeige hin von der Arbeit fernbleiben oder die Arbeit verlassen. Stillenden Müttern ist die erforderliche Zeit zum Stillen freizugeben.

3 Wöchnerinnen dürfen während acht Wochen nach der Niederkunft nicht und danach bis zur 16. Woche nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden.

4 Schwangere Frauen dürfen ab der 8. Woche vor der Niederkunft zwischen 20 Uhr und 6 Uhr nicht beschäftigt werden.



Ersatzarbeit
und Lohnfort-
zahlung bei
Mutterschaft

Art. 35b

1 Der Arbeitgeber hat schwangeren Frauen, die zwischen 20 Uhr und 6 Uhr beschäftigt werden, nach Möglichkeit eine gleichwertige Arbeit zwischen 6 Uhr und 20 Uhr anzubieten. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit zwischen der 8. und der 16. Woche nach der Niederkunft.

2 Frauen, die zwischen 20 Uhr und 6 Uhr beschäftigt werden, haben während der in Absatz 1 festgelegten Zeiträume Anspruch auf 80 Prozent des Lohnes, ohne allfällige Zuschläge für Nachtarbeit, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn, soweit ihnen keine andere gleichwertige Arbeit angeboten werden kann.

Gliederungstitel vor Art. 36

3. Arbeitnehmer mit Familienpflichten

Art. 36

1 Bei der Festsetzung der Arbeits- und Ruhezeit ist auf Arbeitnehmer mit Familienpflichten besonders Rücksicht zu nehmen. Als Familienpflichten gelten die Erziehung von Kindern bis 15 Jahren sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger oder nahestehender Personen.

2 Diese Arbeitnehmer dürfen nur mit ihrem Einverständnis zu Überzeitarbeit herangezogen werden. Auf ihr Verlangen ist ihnen eine Mittagspause von wenigstens anderthalb Stunden zu gewähren.

3 Der Arbeitgeber hat Arbeitnehmern mit Familienpflichten gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses die zur Betreuung kranker Kinder erforderliche Zeit im Umfang bis zu drei Tagen freizugeben.

Gliederungstitel vor Art. 36a

4. Andere Gruppen von Arbeitnehmern

Art. 36a

Durch Verordnung kann die Beschäftigung anderer Gruppen von Arbeitnehmern für beschwerliche und gefährliche Arbeiten aus gesundheitlichen Gründen untersagt oder von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

Art. 47

1 Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmern durch Anschlag oder auf andere geeignete Weise bekanntzugeben:

- a. den Stundenplan und die Arbeitszeitbewilligungen sowie
- b. die damit zusammenhängenden besonderen Schutzvorschriften.



Bekanntgabe
des Stunden-
planes und der
Arbeitszeit-
bewilligungen

2 Durch Verordnung wird bestimmt, welche Stundenpläne der kantonalen Behörde mitzuteilen sind.
Art. 48

Mitwirkungs-
rechte

1 Den Arbeitnehmern oder deren Vertretung im Betrieb stehen in folgenden Angelegenheiten Mitspracherechte zu:

- a. in allen Fragen des Gesundheitsschutzes;
- b. bei der Organisation der Arbeitszeit und der Gestaltung der Stundenpläne;
- c. hinsichtlich der bei Nachtarbeit vorgesehenen Massnahmen im Sinne von Artikel 17e.

2 Das Mitspracherecht umfasst den Anspruch auf Anhörung und Beratung, bevor der Arbeitgeber einen Entscheid trifft, sowie auf Begründung des Entscheids, wenn dieser den Einwänden der Arbeitnehmer oder deren Vertretung im Betrieb nicht oder nur teilweise Rechnung trägt.

Art. 64

Mitwirkungs-
gesetz

Das Mitwirkungsgesetz vom 17. Dezember 1993 1) wird wie folgt geändert:

Art. 10 Bst. a

Der Arbeitnehmervertretung stehen in folgenden Angelegenheiten nach Massgabe der entsprechenden Gesetzgebung besondere Mitwirkungsrechte zu:

- a. In Fragen der Arbeitssicherheit im Sinne von Artikel 82 des Unfallversicherungsgesetzes 2) sowie in Fragen des Arbeitnehmerschutzes im Sinne von Artikel 48 des Arbeitsgesetzes 3);

Art. 71 Bst. b

Vorbehalten bleiben insbesondere:

- b. Vorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden über das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis; von den Vorschriften über den Gesundheitsschutz darf dabei jedoch nur zugunsten der Arbeitnehmer abgewichen werden;

II

Übergangsbestimmungen

Artikel 17b Abs. 2-4 wird wie folgt in Kraft gesetzt: 4)

1. für Frauen, die bisher dem Nachtarbeitsverbot unterstellt waren und die neu Nachtarbeit leisten, gleichzeitig mit den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes;
2. für alle andern Arbeitnehmer drei Jahre nach Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes.

III

Referendum und Inkrafttreten

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

1) SR 822.14

2) SR 832.20

3) SR 822.11; AS ...

4) Berichtigt von

der Redaktionskommission
der Bundesversammlung

(Art. 33 GVG) am 31. August 1998

PP
Postaufgabe

Retouren an
die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament empfehlen
den Stimmberechtigten,
am 29. November 1998 wie folgt
zu stimmen:

■ **Ja** zum Bundesbeschluss über Bau
und Finanzierung von Infrastrukturvor-
haben des öffentlichen Verkehrs

■ **Ja** zum Bundesbeschluss über
einen befristet geltenden, neuen
Getreideartikel

■ **Nein** zur Volksinitiative
"für eine vernünftige Drogenpolitik"

■ **Ja** zur Änderung des Bundesgesetz-
es über die Arbeit in Industrie,
Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)